

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen („ASB“) gelten für sämtliche Angebote und Verträge über die Erbringung von Servicearbeiten (Inspektionen, Instandsetzungen, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie sonstige Dienst- und Werkleistungen) - nachfolgend auch „Leistungen“ genannt - der RSP GmbH & Co. KG („uns“, „wir“).
- (2) Der Ersatzteilversand erfolgt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und Allgemeinen Gewährleistungsbedingungen, die unter www.rsp.com im Internet abrufbar sind.
- (3) Die ASB gelten ausschließlich nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Absatz (1) i.V.m. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den diese ASB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit uns (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes. Die jeweils aktuelle Fassung der ASB steht auf der Homepage der RSP GmbH & Co. KG (www.rsp.com) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.
- (5) Für die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gelten ausschließlich unsere ASB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt auch dann, wenn wir die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführen. Vorrangig vor diesen ASB gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung unsererseits maßgebend, wobei die Textform ausreichend ist.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie im Vertrag oder in diesen ASB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 10 Werktagen annehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme in Textform oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklären. Schweigen auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar. Soweit wir das Angebot des Kunden annehmen und dies in Textform (per E-Mail ist ausreichend) bestätigen, ist der Kunde verpflichtet, die Angaben zum Leistungsumfang unverzüglich erneut zu prüfen. Widerspricht der Kunde der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Werktagen, gelten die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Angaben zu den Leistungen und den Preisen als genehmigt.
- (3) Die Übertragung des Serviceauftrages gilt gleichzeitig uns

gegenüber als Erlaubnis zu Probefahrten und Probееinsätzen.

- (4) Soweit möglich, wird dem Kunden auf dessen Wunsch bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Serviceleistungspreis unverbindlich angegeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird, wobei Textform ausreichend ist. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Vorleistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Serviceleistung verwertet werden können. Der Kunde kann Kosten Grenzen setzen. Kann die Serviceleistung zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Instandhaltung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um 20 % überschritten werden. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn der Kunde der Erweiterung dieser Leistungen nicht unverzüglich widerspricht – auf diese Rechtsfolge müssen wir bei unserer Mitteilung nochmals ausdrücklich hinweisen oder aus den Umständen des Einzelfalls ergibt sich, dass die Einwilligung als erteilt gilt (z.B. bei einer eilbedürftigen Serviceleistung auf einer Baustelle etc.).
- (5) Unterlagen, wie Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Muster oder sonstige Dokumentationen, wie Zeichnungen und Pläne, mit Ausnahme reiner Werbematerialien, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind, soweit kein Vertrag zustande kommt, an uns unverzüglich zurückzugeben

§ 3 Preise; Zahlungen des Kunden, Zahlungsverzug

- (1) Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten, spätestens jedoch am auf der Rechnung vermerkten Zahlungsziel, soweit in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Kunden erfolgen.
- (3) Wir sind berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- (4) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise stets zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (5) Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (6) Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Gerät der Kunde in Verzug, so sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug des Kunden haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12 % des rückständigen Betrages. Wir bleiben berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit

des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

- (8) Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren, abweichend von § 195 BGB, in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährung gilt § 199 BGB.
- (9) Zahlungen des Kunden werden stets gemäß § 366 Absatz (2) BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- (10) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, sind wir auch berechtigt, vom Kunden geschuldete Zahlungen bei Fälligkeit jeweils mittels Lastschrift vom Konto des Kunden einzuziehen. Der Einzug erfolgt im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Der Kunde ist verpflichtet, uns zu diesem Zweck auf unser Verlangen ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat bzw. eine schriftliche Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und uns die hierfür benötigten Angaben zu übermitteln.
- (11) Wir werden dafür Sorge tragen, dass dem Kunden zwischen dem vereinbarten Fälligkeitstermin oder (wenn kein bestimmter Fälligkeitstermin vereinbart ist) dem Zugang der Rechnung und dem Einzug des jeweils geschuldeten Betrages ein angemessener Zeitraum (mindestens 5 Werktage) zur Prüfung der geltend gemachten Forderung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Kontendeckung verbleibt. Weitergehende Anforderungen (z. B. betreffend die im SEPA-Lastschriftverfahren vorgesehene Ankündigung des Einzugs fälliger Zahlungen) bleiben unberührt.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Servicegegenstand muss sich in einem Zustand befinden, der einen sofortigen Beginn der Serviceleistungen ermöglicht, d.h., er muss sauber und entleert, frei von gefährlichen Stoffen, gereinigte Filter etc. aufweisen. Ist dies nicht der Fall, werden die erforderlichen Reinigungsarbeiten von uns durchgeführt und dem Kunden auf der Basis der jeweils üblichen Stundensätze in Rechnung gestellt. Weist der Servicegegenstand belastetes Material (z.B. gefährliche Stoffe auf) behalten wir uns vor, den Serviceeinsatz ohne Vorabinformation zu beenden und den Kunden die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (2) Sollten die Serviceleistungen nicht bei uns erfolgen, sondern an einem anderen Ort, so gelten die zudem nachfolgenden Bedingungen.
- (3) Bei der Durchführung der Leistungen hat der Kunde unserem Servicepersonal auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren. Der Schutz von Personen und Sachen am Serviceort obliegt dem Kunden. Der Kunde hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Serviceort zu sorgen. Unser Servicepersonal ist vom Kunden über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften – so weit wie erforderlich – zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften durch unser Servicepersonal sind vom Kunden mitzuteilen.
- (4) Der Kunde hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen des Servicepersonals unverzüglich mit der Durchführung der Leistungen begonnen werden kann. Eintretende Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

§ 5 Frist für die Durchführung der Serviceleistung, Abnahme der Leistung, Übernahme durch den Kunden

- (1) Soweit kein individueller Servicevertrag abgeschlossen wurde, sind die Angaben über die Serviceleistungsfristen nur Schätzungen und daher nicht verbindlich.
- (2) Im Falle von höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Serviceleistungsfrist angemessen.
- (3) Werden wir selbst nicht mit erforderlichen Ersatzteilen und Materialien beliefert, obwohl wir bei unseren Vorlieferanten bzw. beim jeweiligen Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, verlängert sich die Serviceleistungsfrist angemessen. Wir werden in diesem Fall den Kunden unverzüglich unterrichten.
- (4) Gewährt uns der Kunde bei Verzug eine angemessene Frist – soweit kein gesetzlicher Ausnahmefall vorliegt – und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet § 10 dieser ASB – nicht.
- (5) Die Fertigstellung einer Serviceleistung teilen wir dem Kunden mit. Die Zusendung des Leistungsnachweises gilt auch als Benachrichtigung. Die Abnahme hat binnen 10 Werktagen nach Bekanntwerden der Mitteilung zu erfolgen.
- (6) Ist die Serviceleistung bei der Abnahme durch den Kunden nicht beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgemäß erfolgt, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.
- (7) Bei Verzug des Kunden mit der Abnahme sind wir berechtigt, dem Kunden angemessene Lagerkosten zu berechnen bzw. den Servicegegenstand in diesem Fall auch an einem dritten Ort auf Kosten des Kunden zu lagern.
- (8) Der Hin- und Rücktransport des Servicegegenstandes ist grundsätzlich Sache des Kunden, der auch die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung auf dem Transport trägt. Wird vereinbarungsgemäß der Transport durch uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- (9) Die vom Kunden zum Service übergebenen Gegenstände sind von uns gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken bzw. werden von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden gedeckt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
- (2) Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Servicegegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt

das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind.

- (3) Vorsorglich tritt der Kunde für den Fall, dass er nicht Eigentümer des Servicegegenstands ist, den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter an uns ab und ermächtigt uns, hiermit unwiderruflich für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.
- (4) Wird der Servicegegenstand mit unseren Ersatzteilen und dergleichen verbunden und ist der Servicegegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde uns bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Servicegegenstand ihm gehört. Wir verwahren das Miteigentum für den Kunden.

§ 7 Altteile

Altteile und sonstige nicht mehr benutzbare Sachen werden auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß entsorgt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart, gehen ausgetauschte Teile in unser Eigentum über.

§ 8 Umfang der Gewährleistungsansprüche des Kunden, Obliegenheiten

- (1) Der Umfang unserer Haftung für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den Regelungen in diesem § 8 nichts anderes ergibt. Für Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind, gelten die Regelungen in § 10.
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen, ob ein Sachmangel vorliegt. Verschleißschäden oder Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Umstände und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass
 - a) der Servicegegenstand/die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch bedient oder falsch (insbesondere nicht entsprechend der Betriebsanleitung) montiert oder falsch oder nicht gewartet oder gepflegt wurde; oder
 - b) der Servicegegenstand/die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder
 - c) sie durch Behinderung von Luftströmen oder Missachtung der Anweisungen für Betrieb oder Wartung entstanden sind; oder
 - d) ein Fall von höherer Gewalt vorliegt oder durch eine Gewalteinwirkung verursacht wurde; oder
 - e) ein normaler Verschleiß vorliegt; oder
 - f) der Servicegegenstand/die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder
 - g) in Abstimmung mit dem Kunden lediglich eine behelfsmäßige Instandsetzung vorgenommen wurde und über die Behelfsmäßigkeit hinaus Mängel auftreten; oder

- h) der Servicegegenstand/die Ware zuvor ohne unsere vorherige Zustimmung oder nicht durch uns oder einem von uns autorisierten Service-Partner verändert oder instandgesetzt wurde; oder
 - i) falsche (insbesondere nicht kompatible oder von uns oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebaut wurden oder nicht zugelassene Betriebsstoffe, Öle etc. durch den Kunden verwendet wurden; oder
 - j) ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen, extremen meteorologischen oder geografischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder
 - k) frühere Mängel oder Schäden uns nicht rechtzeitig angezeigt wurden; oder
 - l) die die Gewährleistungspflicht auslösenden Bauteile oder Ersatzteile geöffnet oder zerlegt wurden und daher das Vorliegen eines Gewährleistungsfalls nicht mehr nachweisbar ist; oder
 - m) es sich um Transportschäden handelt, sofern der Gefahrübergang mit Übergabe an den Transporteur erfolgt ist;
 - n) sich ein Schaden durch Inbetriebnahme vor Abschluss einer Reparatur bzw. weiteren Betrieb trotz eingetretenen Schadens vergrößert; oder
 - o) ein Verstoß gegen ausländische gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte vorliegt; oder es sich um Umstände handelt, dass
 - p) der Servicegegenstand/die Ware nicht mit ausländischen Vorschriften übereinstimmt, die von uns nicht ausdrücklich und in schriftlicher Form zugesagt wurden; oder
 - q) Abweichungen innerhalb üblicher Toleranzen vorliegen.
- (3) Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, sind wir zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zum Austausch gegen einen mangelfreien Gegenstand bzw. mangelfreie Teile berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht.
 - (4) Liegen die Voraussetzungen eines Nacherfüllungsanspruches vor, hat der Kunde uns zur Nacherfüllung eine Frist von mindestens 21 Tagen zu gewähren; diese Frist wird angemessen verlängert, wenn dies unsere Betriebsverhältnisse erfordern.
 - (5) Sind wir nach dem Vertrag nicht zum Einbau der Ware verpflichtet, besteht auch im Rahmen einer Ersatzlieferung keine Pflicht zum Ausbau der mangelhaften oder zum Einbau einer mangelfreien Ware bzw. zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten.
 - (6) Lassen wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte Frist für die Nacherfüllung fruchtlos verstreichen, so steht dem Kunden das gesetzliche Minderungsrecht zu. Dieses Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des dreimaligen Fehlschlagens der Nacherfüllung. Nur wenn die Leistung trotz der Minderung für den Kunden nachweislich ohne Interesse ist, kann

der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten.

- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Gewährleistung für gebrauchte Waren ist ausgeschlossen.
- (8) Unser Recht, die Nacherfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand möglich ist.
- (9) Verlangt der Kunde von uns die Beseitigung eines Mangels und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, ist der Kunde verpflichtet, uns die dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- (10) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Kunden oder einem Dritten vorgenommenen Mängelbeseitigung werden von uns nicht erstattet.
- (11) Jede weitergehende Haftung für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen, es sei denn in § 10 ist etwas anderes vereinbart. Dies gilt nicht, sofern wir einen Sach- oder Rechtsmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- (12) Ein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns zu verlangen, besteht nicht. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

§ 9 Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche; Mitteilung der Gewährleistungsansprüche

- (1) Den Ort der Nacherfüllung bestimmen wir nach billigem Ermessen, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Wir tragen die Transportkosten dann nicht, wenn der Mangel am Belegenheitsort (Standort der Ware) hätte beseitigt werden können und die Ware zu uns verbracht wurde. Wir behalten uns vor, nachdem der Kunde den Mangel uns oder unserem autorisierten Service-Partner gemeldet hat, zu definieren wo der Mangel behoben wird. Die Gewährleistungsabwicklung kann auch über die von uns autorisierten Service-Partnerwerkstätten stattfinden, für die dann auch die Bedingungen dieser ASB gelten. Wird die Nacherfüllung auf unseren Wunsch beim Kunden vorgenommen, so hat dieser uns den hierfür erforderlichen Zugang zur Ware zu gewähren.
- (2) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche gegenüber uns auf die Lieferung von Ersatzteilen mit herkömmlichem Versand. Erforderliche Arbeiten unseres Service-Personals vor Ort werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Arbeitspreise zuzüglich der anfallenden Reisekosten separat berechnet.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Gewährleistung setzt folgendes voraus:

- a) Nach Auftreten des Mangels ist uns dieser unverzüglich in Textform (per E-Mail, per Fax, per Brief o.ä.) zu melden. Dabei muss der konkrete Mangel und die Umstände bei der Entstehung des Mangels beschrieben werden. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsleistungen ausgeschlossen.
- b) Uns sind alle weiteren, von uns angeforderten nötigen Informationen innerhalb von fünf (5) Werktagen in Textform (per E-Mail, per Fax, per Brief o.ä.) zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsleistungen ausgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Informationen treffen wir eine Entscheidung über den Gewährleistungsanspruch.
- c) Auf unser Verlangen müssen die betroffenen Teile zurückgesendet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen auf dem Transportweg durch eine entsprechende Verpackung vermieden werden. Sofern es sich um einen berechtigten Gewährleistungsanspruch handelt, erfolgt die Gewährleistungsabwicklung frachtfrei. Eventuell vom Kunden vorauslagte Versandkosten werden dann durch uns erstattet.

§ 10 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, Verjährung

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz richtet sich nach diesem § 10. Dies gilt sowohl für unsere vertragliche Haftung als auch für unsere Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- (2) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur, wenn:
 - a) wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wesentlich sind zudem Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
 - b) Pflichten zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden verletzt werden und diesem die Leistung durch uns nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Im Übrigen ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sofern wir gemäß § 10 Absatz (3) dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Ist der Kunde Unternehmer, gilt diese Haftungsbegrenzung auch für Fälle, in denen wir gemäß § 10 Absatz (2) für Pflichtverletzungen einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von uns sind) haften. Der Ersatz von Folgeschäden, wie z. B. entgangenem Gewinn, ist jeweils ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bei Schäden, die infolge des Verzugs mit der Serviceleistung entstehen, ist der Verzugsschaden auf 5,0 % des Netto-Serviceleistungspreises begrenzt.

- (5) Sofern wir (auch ohne Verschulden) haften, ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. § 10 Absatz (4) gilt auch in diesem Fall. Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nutzungsausfall und andere Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche sind davon ausgeschlossen.
- (6) Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen und Ansprüche nach diesem § 10 verjähren nach zwölf Monaten, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe dieses § 10.
- (8) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in § 10 Absatz (3) bis (7) gelten nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche:
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - c) Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von uns übernommenen Beschaffheitsgarantie;
 - d) alle anderen Fälle, in denen die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.
- (9) Wird, während wir in Verzug sind, die Serviceleistung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Serviceleistung eingetreten wäre.
- (10) Die Regelungen in diesem § 10 gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung unserer Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (11) Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden von uns grundsätzlich nur insoweit erhoben, als sie für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind. Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung sowie dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten weder außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten noch Dritten bekanntzugeben. Unsere Mitarbeiter werden unter Verweis auf die geltenden Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß § 53 BDSG verpflichtet.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Sitz oder - nach unserer Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, diese ASB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Der Kunde wird bei Änderungen wesentlicher Bestandteile der ASB schriftlich informiert. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird im Mitteilungsschreiben gesondert hingewiesen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Widerspricht der Kunde einer Änderung, behalten wir uns vor, von einer Fortführung des Vertragsverhältnisses Abstand zu nehmen.
- (3) Sollten einzelne Regelungen der ASB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Erfolg der Regelung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.